

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

Details	
Name der eAnhörung	Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100)
PDF-Dokument generiert am	23.06.2022 09:51
Stellungnahme von:	aarau regio

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 13. Mai 2022 bis 12. August 2022.

#### **Inhalt**

Das geltende Aargauer Waldgesetz, das aus dem Jahr 1997 stammt, wird einer Teilrevision unterzogen. Auslöser der Teilrevision sind die für die Einführung der Schutzwaldpflege notwendigen Anpassungen am Aargauer Waldgesetz und Walddekret sowie an der Aargauer Waldverordnung. Das Aargauer Waldgesetz wird weiter an verschiedene, veränderte, rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Fabian Dietiker

Leiter

Abteilung Wald

062 835 28 21

wald@ag.ch

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	aarau regio
E-Mail	info@aarau-regio.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Alexandra
Nachname	Mächler
E-Mail	info@aarau-regio.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Nutzniessendenbeteiligung Schutzwaldpflege

Auslöser der vorliegenden Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes ist die Schutzwaldpflege. Der Kanton hat gemäss dem Bundesgesetz über den Wald eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Die Nutzniessenden der Schutzwaldpflege (Einwohnergemeinden, Infrastrukturbetreibende) werden sich mit max. 20 % an den Kosten der Schutzwaldpflege zu beteiligen haben. 80 % der Kosten werden durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt. Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern verbleiben keine Restkosten.

**Frage 1: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Nutzniessendenbeteiligung durch die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibende einverstanden (Kapitel 2.2.6 des Anhörungsberichts)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Gemäss § 2 Abs. 3 AWaG sind besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen durch die Nutzniessenden oder die Verursachenden abzugelten. Es stellt sich aarau regio als Regionalplanungsverband in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Pflege des Schutzwaldes tatsächlich den besonderen Leistungen zugeordnet, und somit den Nutzniessenden – in diesem Falle den Gemeinden und Infrastrukturbetreibenden – in Rechnung gestellt werden kann. Die vorgeschlagene Nutzniessendenbeteiligung führt klar zu zusätzlichen Kosten und einer direkten Abwälzung auf die Steuerzahler. Unklar ist aktuell auch noch, wie viele Schutzwaldflächen in den aarau regio Gemeinden ausgewiesen werden und wie hoch sich die effektiven jährlichen Kosten pro Einwohnergemeinde belaufen werden. Denn die eigentliche Festlegung und Umsetzung der Schutzwaldflächen erfolgt erst im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan Paket 2 (GüP2). Die (Einwohner)-Gemeinden wie auch der Regionalplanungsverband können so die finanziellen Folgen noch gar nicht abschätzen. Dieses Vorgehen ist nicht optimal und wird von aarau regio nicht befürwortet.

Gemäss geltendem § 26 Abs. 2 AWaG können die Einwohnergemeinden zu Beiträgen an Leistungen gemäss § 25 AWaG verpflichtet werden. aarau regio weist darauf hin, dass nicht nur Einwohnergemeinden als Nutzniessende zu betrachten sind, sondern auch Ortsbürgergemeinden. Weshalb der Begriff Einwohnergemeinde zu eng gefasst ist.

### Umsetzung Schutzwaldpflege

Gemäss Artikel 20 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Wald haben die Kantone eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Im öffentlichen Wald wird die Schutzwaldpflege über den Betriebsplan geregelt sowie mittels Leistungsvereinbarungen umgesetzt. Im Privatwald wird die Schutzwaldpflege mit Vereinbarung für konkrete Eingriffe umgesetzt. Durch eine Ergänzung des Waldgesetzes (§ 17 Absatz 2) wird für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald (öffentlicher Wald < 20 ha) jedoch die Möglichkeit geschaffen, die Schutzwaldpflege per Verfügung festlegen und bei Bedarf auch durchsetzen zu können.

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 2.2.3 des Anhörungsberichts)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 2

Dass es eine rechtliche Möglichkeit gibt, uneinsichtige Grundeigentümer zu verpflichten, ist nachvollziehbar. Dies sollte aber nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen. Vorher sollte eine freiwillige Lösung gesucht werden, was auch die Motivation der Eigentümer fördert.

#### Waldtypische Gefahren

Im Waldgesetz wird der Grundsatz aufgenommen, dass wer sich im Wald aufhält, dies auf eigene Verantwortung tut. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haften – vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für Gefahren, welche im Wald von Natur aus vorkommen. Der Wald ist ein Naturraum, es gibt keine generelle Bewirtschaftungspflicht.

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass dieser Grundsatz in das Waldgesetz aufgenommen sowie der Aspekt der Eigenverantwortung von Waldbesuchenden gestärkt wird (Kapitel 3 des Anhörungsberichts)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 3**

aarau regio ist grundsätzlich mit der Anpassung einverstanden, obschon hier die Frage aufkommt, weshalb dies präzisiert werden muss. Das Recht sieht klar vor, dass das ZGB automatisch zur Anwendung gelangt.

#### **Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung im Wald**

**Gemäss geltendem Richtplan können die Gemeinden für intensive Formen der Freizeitnutzung des Waldes raumplanerische Zonen ausscheiden. Diese Möglichkeit wird nun auch auf Gesetzesstufe verankert.**

**Frage 4: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 4**

Aarau regio begrüsst die künftige Möglichkeit, Freizeitzone (u.a. für Reiten und Biken, Seilpark, etc.) im Wald auszuscheiden. Damit erhalten die Gemeinden eine gute Möglichkeit, die Standortattraktivität zu fördern, indem überregionale Angebote entwickelt werden können - ähnlich der Ski-Gebiete. Nutzungskonflikte der verschiedenen Anspruchsgruppen können dadurch reduziert werden.

Die Überlegung des Kantons, dass eine Konzentration der intensiven Formen der Freizeitnutzung auf maximal 1% der Aargauer Waldfläche stattfinden soll, kann aarau regio grundsätzlich nachvollziehen. Wichtig ist aus Sicht von aarau regio, dass das 1% als Richtwert gilt und dass alle Regionen profitieren und entsprechend ihren Bedürfnissen Angebote einreichen und umsetzen können. Nicht, dass am Ende das «First come, first serve»-Prinzip gilt. In diesem Zusammenhang stellen sich aarau regio zusätzlich Fragen, die der Anhörungsbericht schuldig bleibt:

- a) Welche (legalen) Angebote gibt es im Kanton Aargau überhaupt bereits?
- b) Wie wird die Flächennutzung vom Kanton Aargau überprüft?
- c) Welche (legalen) Angebote gibt es im Kanton Aargau überhaupt bereits?
- d) Wie wird die Flächennutzung vom Kanton Aargau überprüft?
- e) Wird tatsächlich 1% der Waldfläche zur Rechnung angewendet? Denn die Wege lassen sich wohl eher in Meter statt in Flächen messen... (4.914km<sup>2</sup> oder doch Meter?)

### Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung im Wald

Die Ausgleichsabgaben für Rodungen gemäss § 8 des Aargauer Waldgesetzes waren bis zur Revision des GAF (2011) ausdrücklich für Leistungen gemäss § 25 AWaG zu verwenden. Die Mittel wurden insbesondere für die Jungwaldpflege sowie phytosanitäre Massnahmen (Bekämpfung des Borkenkäfers) eingesetzt. Bei der Umwandlung der Spezialfinanzierung "Rodungsfonds" in eine Rücklage wurde die Zweckbindung gestrichen.

**Frage 5: Sind Sie mit der Wiedereinführung der ausdrücklichen Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen mit Verweis auf § 25 des kantonalen Waldgesetzes einverstanden (Kapitel 5 des Anhörungsberichts)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 5

Keine Einwände

### Waldstrassenplan in elektronischer Form

Die Gemeinden haben nach Inkrafttreten des Aargauer Waldgesetzes (1997) im Verfahren gemäss § 22 AWaV Waldstrassenpläne erlassen. Darin wurden Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot bezeichnet. Die durch die Gemeinden erlassenen Waldfahrverbote bleiben weiterhin gültig. Die Kompetenz zum Erlass und zur Nachführung der Waldstrassenpläne bleibt unverändert bei den Gemeinden.

**Frage 6: Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen neu in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz durch den Kanton geführt werden sollen (Kapitel 6 des Anhörungsberichts)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 6**

aarau regio begrüsst die Tatsache, dass Dokumente den aktuellen Dokumentationsstandards angepasst und aufbereitet werden sollen. Allerdings erachtet aarau regio den neu geschaffenen § 12 Abs. 2 bis in seiner dargelegten Formulierung als suboptimal. Dies nicht zuletzt, weil auf Gesetzesstufe nicht die Form festgehalten werden soll. Dies gehört auf die Verordnungsstufe, weshalb aarau regio eine andere Formulierung klar bevorzugt:

«Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Form, in welcher der kantonale Waldstrassenplan zu erstellen ist.» Damit fällt künftig eine erneute Gesetzesanpassung weg, sollten sich neue Formen wie der elektronischen etablieren.

#### **Waldentwicklungsplanung**

**Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Aargau nie umgesetzt. Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald werden – gestützt auf die bisherige Praxis im Kanton Aargau und die positiven Erfahrungen – insbesondere mit dem Instrument des Richtplans erfasst und umgesetzt. Da der kantonale Richtplan seit Jahrzehnten die Grundlage für die forstliche Planung bildet, ist die Erstellung eines Waldentwicklungsplans nicht mehr erforderlich.**

**Frage 7: Sind Sie mit der vorgesehenen Streichung des Waldentwicklungsplans einverstanden (Kapitel 7 des Anhörungsberichts)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 7**

Keine Einwände



## Mehrwertsteuer

Mit einer Ergänzung des Waldgesetzes wird festgehalten, dass alle ausbezahlten Beiträge des Kantons (für die Jungwaldpflege, für Naturschutzprojekt usw.) inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

Frage 8: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 8 des Anhörungsberichts)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 8

aarau regio ist der Ansicht, dass die Beträge exkl. MwSt. gelten sollen. Sonst müssen die Forstbetriebe von den 2.5 Mio. Franken Subventionen des Kantons noch 7.7% an den Bund abliefern. aarau regio hält daher fest, dass der Kanton diese MwSt. abführen soll, unabhängig des eingeholten Gutachtens.

### Holzförderung durch den Kanton

Die Förderung der Verwendung von Holz wurde im Kanton Aargau in verschiedenen politischen Vorstössen seit 2005 thematisiert. Der Kanton kann in seiner Rolle als Bauherr, Immobilieneigentümer und Immobilienbetreiber zur Förderung der Verwendung des einheimischen und CO<sub>2</sub>-neutralen Baustoffs und Energieträgers Holz beitragen. Dieser Grundsatz wird auf Stufe Waldgesetz verankert. Der Kanton übernimmt damit eine Vorbildfunktion.

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 9 des Anhörungsberichts)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 9

Keine Einwände

### Dokumentenverkehr in elektronischer Form

Das Aargauische Waldgesetz wird – ergänzend zu der bisherigen Regelung für die Waldgrenzenpläne – um eine Rechtsgrundlage zur Führung des Dokumentenverkehrs in elektronischer Form ergänzt. Die Bewilligung von Holzschlägen, die Genehmigung und Führung der forstlichen Betriebspläne, die Eingabe und Genehmigung von Naturschutzprojekten, der Abschluss von Leistungsvereinbarung sowie die Führung des Waldstrassenplans sollen neu digital möglich sein.

Frage 10: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 10 des Anhörungsberichts)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 10

aarau regio begrüsst die Tatsache, dass Dokumente den aktuellen Standards angepasst und aufbereitet werden sollen. Allerdings erachtet aarau regio den neu geschaffenen § 31 Abs. 1bis in seiner dargelegten Formulierung als suboptimal. Dies nicht zuletzt, weil auf Gesetzesstufe nicht die Form festgehalten werden soll. Dies gehört auf die Verordnungsstufe, weshalb aarau regio eine andere Formulierung klar bevorzugt:

«Der Verkehr mit den Behörden wird vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.» Damit fällt künftig eine erneute Gesetzesanpassung weg, sollten sich neue Formen wie der elektronischen etablieren.

### Verfahrensbestimmungen

**Die Verfahrensbestimmungen sollen in 4 Punkten angepasst werden (Ermächtigung des Regierungsrats, das Verfahren zur Bewilligung von nachteiligen Nutzung zu erlassen; Aufhebung von § 33 a Abs. 5 AWaG; Regelung der bisher auf Stufe Waldverordnung geregelten Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen auf Stufe Waldgesetz; Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sollen nicht zusätzlich eine Bewilligung als nachteilige Nutzung voraussetzen).**

Frage 11: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 11 des Anhörungsberichts)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 11**

Keine Bemerkungen

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen